

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 307/10 B

L 11 R 709/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 764/09 (SG Karlsruhe)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.8.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 19.9.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 4 Selbst wenn man die diversen Hinweise der Klägerin in ihrem vorgenannten Schreiben und den beigefügten Anlagen bezüglich ihrer Einkommenssituation sinngemäß auch als Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) auslegen wollte, müsste dieser abgelehnt werden.
- 5 Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; Bundesgerichtshof VersR 1981, 884; Bundesfinanzhof <BFH> NV 1989, 802; BFHE 193, 528; Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344).
- 6 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 4.10.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)